

Stadtverordnung
über das Verbot der Straßenprostitution in Neumünster
vom

Aufgrund des Art. 297 Abs. 1 und 2 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch vom 02.03.1974 (BGBl. I S. 469), zuletzt geändert am 13.12.2001 (BGBl. I S. 3574) in Verbindung mit der Landesverordnung zur Übertragung der Ermächtigung nach Artikel 297 EGStGB vom 21.09.2000 (GVOBl. 2000 S. 572) wird folgende Stadtverordnung erlassen:

§ 1

- (1) Zum Schutz der Jugend und des öffentlichen Anstandes ist es auf und an den in der Anlage 1 zu dieser Verordnung bezeichneten öffentlichen Straßen verboten, der Prostitution nachzugehen. Hierzu zählt auch die Anbahnung. Die Anlage 1 ist Bestandteil dieser Verordnung.

- (2) Von dem Verbot nach Absatz 1 sind auch die aus der Anlage 2 ersichtlichen öffentlichen Plätze erfasst. Die Anlage 2 ist Bestandteil dieser Verordnung.

- (3) Von dem Verbot nach dem Absatz 1 sind auch diejenigen öffentlichen Wege, Plätze und sonstige Anlagen erfasst, die an die in Anlage 1 bezeichneten öffentlichen Straßen angrenzen sowie die von dort aus einsehbaren Orte.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Neumünster, den

Dr. Taurus